

Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 01.01.2009

Steuerklassen (§ 15 EStG)	Freibeträge §§ 16,17 ErbStG	Steuersatz (§ 19 ErbStG)				
Steuerklasse I Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern u. Voreltern (bei Erwerb von Todes wegen) Steuerklasse II Eltern u. Vorelter bei Schenkungen, Geschwister, Neffen, Nichten, geschiedene Ehegatten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern der geschiedene Ehegatte Steuerklasse III alle Übrigen	Steuerklasse I Ehegatte 500.000 € Kinder und Kinder verstorbenen Kinder 400.000 € Kinder der Kinder (lebend) 200.000 € übrige Personen 100.000 € +Versorgungsfreibetrag im Todesfall für Ehegatte 256.000 € für Kinder bis zu 5 Jahren 52.000 € von 5 - 10 Jahren 41.000 € von 10 - 15 Jahren 30.700 € von 15 - 20 Jahren 20.500 € von 20 - 27 Jahren 10.300 €					
		Steuerklassen		I	II	III
		zu versteuern		Steuersatz in %		
		bis 75.000 €		7		
		bis 300.000 €		11		
		bis 600.000 €		15		
		bis 6.000.000 €		19	30	30
		bis 13.000.000 €		23		
		bis 26.000.000 €		27		
		über 26.000.000 €		30	50	50
Hinweis:						
Angesetzt wird der Wert des bereinigten Nachlasses der nach Abzug der Freibeträge übrigbleibt.						
Wohnung/Eigenheim zu eigenen Wohnzwecken Ehepartner						
- bei fortgesetzter Selbstnutzung						
- für die Dauer von 10 Jahren						
dann zu 100% steuerbefreit						
für Kinder und Kinder verstorbenen Kinder						
ebenfalls, aber beschränkt auf 200 m² Wohnfläche						
Betriebsvermögen						
Abzugsbetrag 150.000 €, übriges Vermögen 100% steuerfrei, bei 10 Jahren Fortführung wenn Lohnsumme 10 Jahre kumuliert ≥ 1.000% der Ausgangslohnsumme ist (Wortlaut des Gesetzes beachten!)	Steuerklasse II alle Personen 20.000 € Steuerklasse III Lebenspartner 500.000 € übrige Personen 20.000 €					
Jede Person der Steuerklasse I kann Hausrat bis zum Wert von 41.000,00 € und andere bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Kunstgegenstände und Sammlungen, Pkw, Schmuck bis zum Wert von 10.300,00 € steuerfrei erwerben. Jede Person der Steuerklassen II und III erhält für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände einen zusammengefassten Freibetrag von 10.300,00 €. Die Befreiung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle u.ä.						